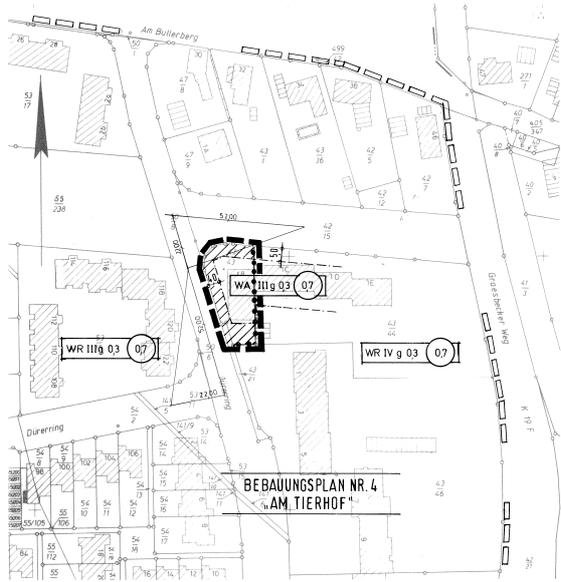


18/1987



Gemeinde Walsrode, Stadt  
 Gemarkung Walsrode  
 Stand 22. 01. 1987  
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 23, Maßstab 1:1000  
 Erlaubnisvermerk: Die Verriefelung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet!  
 (§ 17 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 181), dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung  
 AZ: A3 - 2187



### 3. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 4 „AM TIERHOF“ STADT WALSRÖDE LANDKR. SOLTAU-FALLINGBOSTEL M 1:1000

#### PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANBEREICHES
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- III** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- g** GESCHLOSSENE BAUWEISE
- 03** GRUNDFLÄCHENZAHL
- (07)** GESCHOSSFLÄCHENZAHL

#### TEXTLICHE FESTSETZUNG

GEMÄSS § 1 ABS. 6 ZIFF. 2 BAUNVO SIND IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SONSTIGE NICHT STÖRENDE GERWERBE- BETRIEBE ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

AUFRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.D.F. VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2353) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NNO) IN DER FASSUNG VOM 22.09.1982 (Nds. GVBl. S. 219) DALEZIT GEÄNDERT DURCH DAS ZWEITE GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG, DER NIEDERSÄCHSISCHEN LANDKREISVERORDNUNG UND DES GEBETZES ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES VERBANDES GROSSRAUM HANNOVER VOM 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) HAT DER RAT DER STADT WALSRÖDE DIESE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN VORSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTESÄUHLICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSENWEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 22.01.1987). SIE IST HIN SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDREIF. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DER ÖRTLICHKEIT IST EINWANDREIF MÖGLICH.

FALLINGBOSTEL, DEN 24.03.1988  
 S. *gez. Dr. Draken*  
 KATASTERAMT

DER ENTWURF DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER STADT WALSRÖDE, STADTBÄUAMT.

WALSRÖDE, DEN 06.03.1987  
*B. Böttcher*  
 BAUDIREKTOR

WALSRÖDE, DEN 29.03.1988  
*gez. Prüm* S. *gez. Dr. Bussmann*  
 BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.12.1987 DEN ENTWURF DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 19.12.1987 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 29.12.1987 BIS 29.01.1988 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WALSRÖDE, DEN 29.03.1988  
*gez. Dr. Bussmann*  
 STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 16.03.1988 ALS SATZUNG (§ 8 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

WALSRÖDE, DEN 29.03.1988  
*gez. Dr. Bussmann*  
 STADTDIREKTOR

DIE ANZEIGE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST AM 07.04.1988 BEIM LANDKREIS SOLTAU-FALLINGBOSTEL EINHOLANGEN. DER LANDKREIS SOLTAU-FALLINGBOSTEL HAT MIT VERFÜGUNG VOM 24.05.1988 AZ 61.31-80/87/F-21 MITGETEILT, DASS ER GEMÄSS § 19 ABS. 3 BAUGB GEGEN DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

WALSRÖDE, DEN 01.09.1988  
*gez. Dr. Bussmann*  
 STADTDIREKTOR

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 17 ABS. 3 BAUGB DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 30.07.1988 IM AMTSBLATT DES LANDKR. SOLTAU-FALLINGBOSTEL NR. 3 - 1988 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

WALSRÖDE, DEN 01.09.1988  
*gez. Dr. Bussmann*  
 STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES SEIT INKRAFTTRETEN DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 215 ABS. 1 NR. 3 BAUGB DIE VERLETZUNG DER IN § 214 ABS. 1 SATZ 2 NR. 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

WALSRÖDE, DEN 21.09.2000  
*gez. Dr. Bussmann*  
 STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SEBEN JAHREN SEIT INKRAFTTRETEN DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND GEMÄSS § 215 ABS. 1 NR. 2 BAUGB MANGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

WALSRÖDE, DEN 21.09.2000  
*gez. Dr. Bussmann*  
 STADTDIREKTOR

Z